

7894

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die
Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des
Kantons Zürich**

(Vom 30. Juli 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit 93 393 Ja gegen 40 731 Nein einer Änderung von Artikel 31, Ziffer 4; 40, Ziffer 5 und 45, Absatz 1 der Staatsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 18. Juni 1959 ersucht der Regierungsrat des Kantons Zürich um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text**Art. 31**

Dem Kantonsrat kommt zu:

...

4. die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. Behufs Stellung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts kann er einen besonderen Staatsanwalt ernennen.

Neuer Text**Art. 31**

Unverändert.

...

4. die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten andererseits.

Zur Durchführung einer Strafuntersuchung und Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes kann er einen besonderen Staatsanwalt ernennen.

Art. 40

Dem Regierungsrat kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

...

5. die Beurteilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache in letzter Instanz.

Art. 40

Unverändert.

...

5. der Entscheid öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten in letzter Instanz, soweit er nach Gesetz nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht.

Art. 45, Abs. 1

Dem Bezirksrat liegt namentlich ob: Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter sowie über das Vormundschaftswesen; in gewissen durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen der zweitinstanzliche Entscheid in Vormundschafts- und Armensachen; endlich der erstinstanzliche Entscheid über Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Art. 45, Abs. 1

Dem Bezirksrat liegt namentlich ob: Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter sowie über das Vormundschaftswesen; der Entscheid öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, soweit er nach Gesetz nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht.

An der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 wurde auch das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) angenommen. Nach diesem Erlass entscheidet in Zukunft ein besonderes Verwaltungsgericht über gewisse öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Im Hinblick auf das neue Verwaltungsgericht mussten die Vorschriften der Staatsverfassung über die Zuständigkeit von Kantonsrat, Regierungsrat und Bezirksrat geändert werden. Die revidierte Bestimmung in Artikel 31, Ziffer 4 räumt dem Kantonsrat neben den bisherigen Kompetenzen die Befugnis ein, Konflikte zwischen dem Verwaltungsgericht und den übrigen Gerichten zu entscheiden und einen besonderen Staatsanwalt auch zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und des Kassationsgerichts zu ernennen. Zur Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten sind Regierungsrat und Bezirksrat nach der neuen Fassung von Artikel 40, Ziffer 5 und 45, Absatz 1 nur noch zuständig, wenn der Entscheid «nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht». Inwieweit der Bezirksrat erst- oder zweitinstanzlich zu entscheiden hat, richtet sich nunmehr nach den Bestimmungen des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Der Verfassungstext ist an einigen Stellen redaktionell verbessert worden. So wurde in Artikel 40, Ziffer 5 und 45, Absatz 1 die Wendung «Streitigkeiten im Verwaltungsfach» durch den Ausdruck «öffentlich-

rechtliche Streitigkeiten» ersetzt. Artikel 45, Absatz 1 erwähnt nicht mehr ausdrücklich, dass der Bezirksrat in Vormundschafts- und Armensachen entscheidet. Bei der Revision wurde geltend gemacht, diese Zuständigkeit sei bereits in der Befugnis zur Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten enthalten; sie kann übrigens aus dem Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung und das Vormundschaftswesen abgeleitet werden.

Die Änderung der Verfassung des Kantons Zürich beschlägt nur das kantonale öffentliche Recht, insbesondere die kantonale Behördenorganisation; sie widerspricht dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Juli 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Vizekanzler:

F. Weber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Zürich

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Juli 1959,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung der Bundes-
verfassung nicht zuwiderläuft,
beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 angenommenen Änderungen von Artikel 31, Ziffer 4, 40, Ziffer 5 und 45, Absatz 1 der Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Zürich (Vom 30. Juli 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7894
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.08.1959
Date	
Data	
Seite	296-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.